



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 26. August 2010

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. David Levin, Dr. Christophe Sarasin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Dr. Markus Stadlin, und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
-------------	---

Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
----------	---

Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2008
------------	----------------------------

(Einkommen (Erträge aus Pokerspiel) § 18 ff. StG; Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen, § 158 Abs. 2 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, deklarierte in seiner Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2008 unter Ziffer 100 ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 1'661.00, unter Ziffer 155 Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 8'850.00 sowie unter Ziffer 369 Einkünfte aus Vermögen von CHF 110.00. Nach diversen Abzügen resultierte ein steuerbares Einkommen von CHF 0.00. Im Weiteren deklarierte der Rekurrent unter Ziffer 889 ein Reinvermögen von CHF 6'940.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 2. Juli 2009 setzte die Steuerverwaltung anstatt unter Ziffer 100 (Haupterwerb) die Einkünfte aus der Arbeitslosenversicherung von CHF 1'661.00 unter Ziffer 260 (Erwerbsausfallentschädigungen) ein. Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit unter Ziffer 150 korrigierte sie auf CHF 8'392.00. Unter Ziffer 280 (übrige Einkünfte) rechnete die Steuerverwaltung für die Lebenshaltungskosten taxationsweise ein Einkommen von CHF 20'000.00 an. Andernfalls würde die Steuerverwaltung die entsprechenden Angaben für den Nachweis der Lebenshaltungskosten des Rekurrenten benötigen, da „Spielen im Casino“ als Begründung nicht ausreiche. In der Folge ergaben sich ein Total der Einkünfte in Höhe von CHF 30'163.00 und ein steuerbares Einkommen von CHF 10'163.00.

- B. Gegen diese Veranlagungsverfügung erhob der Rekurrent ein Schreiben vom 22. Juli 2009 Einsprache. Darin beantragt er sinngemäss, es sei die Veranlagungsverfügung vom 2. Juli 2009 aufzuheben und auf die Aufrechthaltung von übrigen Einkünften in Höhe von CHF 20'000.00 zu verzichten. Zur Begründung führt er aus, im Grand Casino Basel Poker und Schach zu spielen. Er habe etwa CHF 8'000.00 bis CHF 12'000.00 gewonnen. Über die Einkünfte habe er nicht Buch geführt, da diese seines Wissens steuerfrei seien. Allenfalls könne er vom Casino eine Bestätigung für seine häufigen Besuche erwirken.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2009 teilte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten mit, dass er aus ihrer Sicht mit einem deklarierten Einkommen von CHF 10'511.00 seinen Lebensunterhalt nicht habe bestreiten können. Die Steuerverwaltung ersuchte den Rekurrenten um Zustellung einer schriftlichen Bestätigung, dass tatsächlich keinerlei weiteres bzw. höheres Erwerbs- oder Ersatzeinkommen im Bemessungsjahr erzielt wurde, um Angaben/ Erläuterungen zu den Lebenshaltungskosten sowie um Angabe, ob er unterstützt wurde und wenn ja, von wem und in welcher Form bzw. Höhe. Gleichzeitig ersuchte die Steuerverwaltung den Rekurrenten in einem

weiteren Schreiben vom 24. Juli 2009 um Einreichung einer Bestätigung des Casinos über seine Besuche, des ausgefüllten Formulars „Lebenshaltungskosten für das Bemessungsjahr“ sowie einer Kopie seines Mietvertrages. Hierbei wurde der Rekurrent darauf hingewiesen, dass bei fehlenden Unterlagen die Einsprache abgewiesen bzw. auf sie nicht eingetreten werden könne. In der Folge reichte der Rekurrent das ausgefüllte Formular betreffend die Lebenshaltungskosten, eine Kopie seines Mietvertrages sowie eine Bestätigung des Grand Casinos Basel vom 29. Juli 2009 ein, aus welcher hervorgeht, dass er dem Casino als Gast bekannt sei.

Mit Einspracheentscheid vom 27. August 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führt sie an, dass der Rekurrent in seiner Einsprache geltend mache, als Poker- und Schachspieler im Casino zwischen CHF 8'000.00 und CHF 12'000.00 verdient zu haben. In der Steuererklärung habe er Einkünfte von CHF 8'850.00 aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 150) deklariert. Mangels weiterer Angaben zur selbständigen Erwerbstätigkeit sei davon auszugehen, dass der Rekurrent hiermit seinen Gewinn im Grand Casino Basel meine, obwohl diese Einkünfte seiner Ansicht nach steuerfrei seien. Dass vom Rekurrenten im Casino tatsächlich ein Gewinn in der genannten Höhe erspielt wurde, sei von ihm letztlich nicht nachgewiesen worden. Die eingereichte Bestätigung des Grand Casinos Basel vom 29. Juli 2009 sage lediglich aus, dass der Rekurrent dort als „als Gast bekannt“ sei. Den erforderlichen Nachweis erzielter Gewinne über einen konkreten Betrag liefere diese Bestätigung hingegen nicht. Weiter erkläre der Rekurrent im Formular „Lebenshaltungskosten für das Bemessungsjahr“, für die Lebenshaltung mindestens CHF 22'080.00 benötigt zu haben. Mit der Bezahlung der Steuern für die Steuerperiode 2007 in Höhe von CHF 3'641.65 könne immerhin die Abnahme des Vermögens von CHF 10'838.10 (per 31. Dezember 2007) auf CHF 7'170.60 (per 31. Dezember 2008) erklärt werden. Für die Steuerverwaltung stehe fest, dass der Rekurrent mit dem deklarierten Total der Einkünfte von CHF 10'621.00 den Lebensunterhalt nicht habe bestreiten können.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 23. September 2009. Der Rekurrent beantragt, auf die Aufrechnung zu verzichten und „das steuerbare Einkommen für das Jahr 2008 auf CHF 10'621.00 zu veranlagern“. Betreffend dieses „steuerbaren Einkommens“ muss davon ausgegangen werden, dass der Rekurrent entgegen seiner Ausführung damit das Total der Einkünfte gemäss Ziffer 499 bzw. 700 seiner Steuererklärung in Höhe von CHF 10'621.00 gemeint haben muss. Alternativ sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zudem sei dem Rekurrenten die Mindestanforderung an „veranlagungssichere Deklarationsunterlagen“ für das Einkommen aus Pokerspiel bekannt

zu geben, da Spielveranstalter (Casinos) solche Einkommen bisher nicht bestätigen. Im Weiteren beantragt der Rekurrent den Erlass der Verfahrenskosten bzw. diese auf CHF 50.00 zu begrenzen.

Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 29. Oktober 2009 die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Es hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. August 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 23. September 2009 (Datum des Poststempels: 25. September 2009) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. August 2009 aufzuheben, auf die Aufrechnung zu verzichten und das massgebliche Erwerbseinkommen für das Jahr 2008 mit CHF 10'621.00 zu veranlagern. Dem Rekurrenten sei die Mindestanforderung an „veranlagungssichere Deklarationsunterlagen“ für das Einkommen aus Pokerspiel bekannt zu geben, da Spielveranstalter (Casinos) solche Einkommen bisher nicht bestätigen. Zudem beantragt der Rekurrent, den Erlass der Verfahrenskosten bzw. diese auf CHF 50.00 zu begrenzen.
 - b) Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Steuerverwaltung zu Recht die taxationsweise Aufrechnung des Einkommens in Höhe von CHF 20'000.00 vorgenommen hat.

3. a) Nach § 18 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder und andere geldwerten Vorteile steuerbar.
- b) Laut § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.
- c) Nicht der Einkommenssteuer unterliegen gemäss § 25 lit. k StG die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne.
- d) Nach § 152 Abs. 2 StG müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen der Steuererklärung die unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Nach § 153 Abs. 1 StG muss die Steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.
- e) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässigem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemässigem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat, namentlich keine Steuererklärung einreicht, oder wenn die Steuerfaktoren aus anderen Gründen mangels zuverlässiger Unterlagen nicht genau ermittelt werden können. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässigem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45ff; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, publiziert in: Steuer Revue,

Nr. 9/2009, Erw. 2.2.1., S. 660;). Die Unterlagen sind ungenügend, wenn wichtige Beweismittel fehlen (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission vom 19. Juni 2003, publiziert in: BStPra, XVIII. Band, Erw. 3. b), S. 309).

4. a) Nachdem der Rekurrent seine Teilzeitarbeit bei der baselstädtischen Abfallsorgung auf Anraten seines Arztes aus gesundheitlichen Gründen habe einstellen müssen und nachdem er festgestellt habe, dass er auf dem Arbeitsmarkt praktisch chancenlos sei, habe er als halbprofessioneller (de facto: vollberuflicher) Schachspieler mit nur geringem Erfolg versucht, neben den Einkünften aus Schachspiel weiteres selbständiges Einkommen aus Pokerspiel im Grand Casino Basel zu generieren. Das Schachspiel habe dem Rekurrenten im Jahre 2008 lediglich CHF 8'850.00 eingebracht. Deshalb habe das Bestreben nahe gelegen, weiteres selbständiges Einkommen zu erzielen. Aus diesem einzigen Grund habe der Rekurrent seit 2008 regelmässig Poker gespielt. Weiter führt der Rekurrent aus, dass er vom Grand Casino Basel eine Bestätigung erhalten und demnach nachgewiesen habe, dass er dort spiele. Das Casino stelle keine Gewinn- oder Verlustbestätigungen aus und der Rekurrent könne den Spielveranstalter nicht zwingen, etwas zu bestätigen, das dieser - aus welchen Gründen auch immer - nicht zu bestätigen wünsche. Somit sei das relevante Einkommen aus den persönlich geführten Verlust-/Gewinn-Journalen gemäss Gedächtnisprotokoll des Rekurrenten für die Steuerverwaltung als Grundlage zu verwenden. Über die Einkünfte aus Schachspiel habe der Beschwerdeführer ebenfalls Buch geführt und der Steuerverwaltung die entsprechenden Informationen übergeben. Dem Rekurrenten könne somit keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorgeworfen werden. Der Rekurrent habe seine Einkünfte im Jahre 2008 wahrheitsgemäss deklariert. Sie hätten CHF 8'850.00 aus Schachspiel, steuerfreie CHF 12'000.00 aus Pokerspiel sowie CHF 1'661.00 aus ALV betragen. Demnach ergäbe sich ein steuerbares Einkommen von CHF 10'511.00.
- b) Anlässlich der mündlichen Verhandlung bestätigte der Rekurrent zunächst nochmals seine im Formular „Lebenshaltungskosten für das Bemessungsjahr“ aufgeführten totalen Lebenshaltungskosten von CHF 22'080.00 sowie die in seiner Steuererklärung pro 2008 deklarierten Einkünfte von CHF 10'511.00. Auf die Frage, wie es zur Differenz zwischen Lebenshaltungskosten und Einkünften komme, antwortete der Rekurrent, dass er beim Pokerspiel im Grand Casino Basel CHF 12'000.00 gewonnen habe. Der Frage, ob er lediglich im Casino Basel Poker gespielt habe, entgegnete der Rekurrent, dass er im 2008 in Basel, in Baden-Baden sowie an etwa 50 Orten bei verschiedenen Turnieren, die inzwischen verboten wurden, gespielt habe. Bei diesen Turnieren ging es um Einsätze von

CHF 20.00 bis CHF 100.00. Dies sei jeweils eine gute Gelegenheit gewesen, um Leute zu treffen. Vor allem habe er aber in Basel Poker gespielt. Ob er im Jahre 2008 im Internet gespielt habe, könne der Rekurrent nicht mehr sagen. Von 2001 bis 2003 habe er jedenfalls einige Tausend Stunden Poker im Internet gespielt. Allerdings sei es unmöglich, da etwas zu gewinnen. In Baden-Baden habe er bei Einsätzen von CHF 100.00 nie etwas gewonnen, bei den (inzwischen verbotenen) Turnieren einmal ungefähr CHF 300.00. Basel sei die beste Lokalität, um Poker zu spielen. Hinsichtlich des Ablaufs von Schachturnieren führte der Rekurrent aus, dass diese jeweils ca. 10 Tage dauern würden und er in von den jeweiligen Organisatoren bezahlten Hotels mit Halbpension logiert habe. Bei den Poker- und Backgammonturnieren müsse die Unterkunft demgegenüber immer selbst bezahlt werden. Auf die Frage, ob er im 1999 im Ausland gespielt habe, antwortete der Rekurrent, dass dies wahrscheinlich schon der Fall gewesen sei. Da es weder Poker noch Backgammon gewesen sei, müsse er Schach gespielt haben. In der Folge wurde dem Rekurrenten ein Auszug seines Gewinns aus Pokerspiel beim „Spielfestival“ in Höhe von CHF 9'000.00 vorgelegt. Der Rekurrent führte hierzu aus, dass dies eventuell in Paris gewesen sein könnte. Er habe den Gewinn nicht angegeben, da er nach Abzug aller Aufwendungen keinen Gewinn gemacht habe. Ausserdem gehe es um das Jahr 2008 und nicht um die Steuerperiode 1999. Dem Rekurrenten wurde weiter die Rangliste eines Turniers im Hotel „B“ in C/ Slowenien vom 31. Januar 2008 vorgelegt, aus welcher ersichtlich ist, dass der Rekurrent EURO 2'200.00 gewonnen hat. Hierzu bemerkte der Rekurrent, dass er eine Woche in Slowenien gewesen sei und dieser Gewinn aus seinen Einsätzen bei verschiedenen dort stattfindenden Turnieren herrühre. Nach Abzug seiner Aufwendungen habe er lediglich CHF 100.00 gewonnen. Hauptsächlich habe er jedoch im 2008 im Casino Basel gespielt. Er spiele dort einmal pro Monat. Gerade am vergangenen Sonntag habe das letzte Turnier stattgefunden. Der Rekurrent habe bereits mehrmals mit den Verantwortlichen des Casinos Basel gesprochen und es sei unmöglich, eine Bestätigung für den jeweils erzielten Gewinn zu erlangen. Weiter bemerkte der Rekurrent, dass er sehr billig leben und kein Auto besitzen würde. Ausserdem sei die Behauptung, er habe mehr verdient, nicht erwiesen.

c) Der Rekurrent hat seine Einnahmen aus Schachspiel in Höhe von CHF 8'850.00 für die Steuerperiode 2008 ausgewiesen. Das vom Rekurrenten in der Steuererklärung ausgewiesene Einkommen ist bereits eine Nettodarstellung. Im Übrigen behauptet der Rekurrent gemäss der mit dem Rekurs eingereichten selbst erstellten „Verlust-/Gewinnbilanz“ seine Einnahmen aus Pokerspiel im Grand Casino Basel für das Jahr 2008 von insgesamt CHF 12'100.00 belegen zu können. Der Gewinn des Rekurrenten aus Schach-, Poker- und Backgammonspiele ist als Einkommen

aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu betrachten. Demnach trifft den Rekurrenten die Pflicht, alles zu tun, um eine vollständige Veranlagung zu ermöglichen. Als Selbständigerwerbender hat der Rekurrent eine Aufzeichnungspflicht und somit eine detaillierte Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Der Rekurrent hätte somit, entgegen seiner Darstellung in der Steuererklärung, eine Bruttodarstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, vornehmen müssen. Sollte sich hierbei steuerbefreites Einkommen befinden, hätte die Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren die Steuerausscheidung der steuerfreien Beträge vornehmen können. Es geht nicht an, dass der Rekurrent diese Ausscheidung (der angeblich steuerfreien Einkünfte) bereits vorgängig und selbst vornimmt. Der Rekurrent hat demnach seine ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt bzw. nicht erfüllt. Somit ist vorliegend die Bescheinigung des Casinos Basel unerheblich. Folglich kann auch die Frage, ob Pokergewinne der Einkommenssteuer unterliegen, vorliegend offen bleiben. Der Rekurrent brachte vor, hauptsächlich in Basel gespielt und gewonnen zu haben. Die mündliche Verhandlung brachte zu Tage, dass der Rekurrent im 2008 in C/ Slowenien an einem Pokerturnier teilgenommen und EURO 2'200.00 gewonne hat. Diesen Gewinn hat er nicht deklariert und gegen seine Aufzeichnungspflicht verstossen. Ebenso hat der Rekurrent die gemäss seiner Aussage während der mündlichen Verhandlung erzielten Gewinne bei den inzwischen verbotenen Turnieren von CHF 300.00 nicht deklariert. Dass der Rekurrent somit gemäss der mit dem Rekurs eingereichten selbst erstellten „Verlust-/Gewinnbilanz“ aus Pokerspiel im Jahre 2008 insgesamt lediglich CHF 12'100.00 gewonnen hat, erscheint wenig glaubhaft. Somit ist unter Berücksichtigung der vom Rekurrenten selbst deklarierten Lebenshaltungskosten die durch die Steuerverwaltung vorgenommene Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht zu beanstanden und der Rekurs ist abzuweisen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent seiner ihm obliegenden Aufzeichnungspflicht nicht nachgekommen ist. Der Rekurrent hätte eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben einreichen und die Steuerverwaltung hätte, sofern steuerbefreite Einkünfte vorliegen, diese ausscheiden können. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 700.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.